

WO SIND WEITERE INFORMATIONEN ERHÄLTlich?

Die für die Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel wichtigen Gesetze sind:

Lebensmittelgesetz (LMG)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_0.html

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_02.html

Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_022_21.html

Zusatzstoffverordnung (ZuV)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_021_22.html

Verordnung des EDI über alkoholische Getränke

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_022_110.html

Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung (LDV)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c916_51.html

Deklarationsverordnung

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c941_281.html

Bio-Verordnung

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c910_18.html

Weitere Verordnungen sind zu finden unter: www.admin.ch

Die Gesetzestexte sind erhältlich beim
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen, 3003 Bern
Tel. 031 325 50 50
Fax 031 325 50 09
verkauf.gesetze@bbl.admin.ch

Ausgabe Oktober 2008

Stadt Zürich
Umwelt- und Gesundheitsschutz
Lebensmittelinspektorat
Walchestrasse 31
Postfach 3251
8021 Zürich
Telefon 044 412 50 40
ugz-lmi@zuerich.ch
www.stadt-zuerich.ch/ugz

LEBENSMITTELHYGIENE: MERKBLATT FÜR BETRIEBE DER LEBENSMITTELBRANCHE

KENNZEICHNUNG VON VORVERPACKTEN LEBENSMITTELN

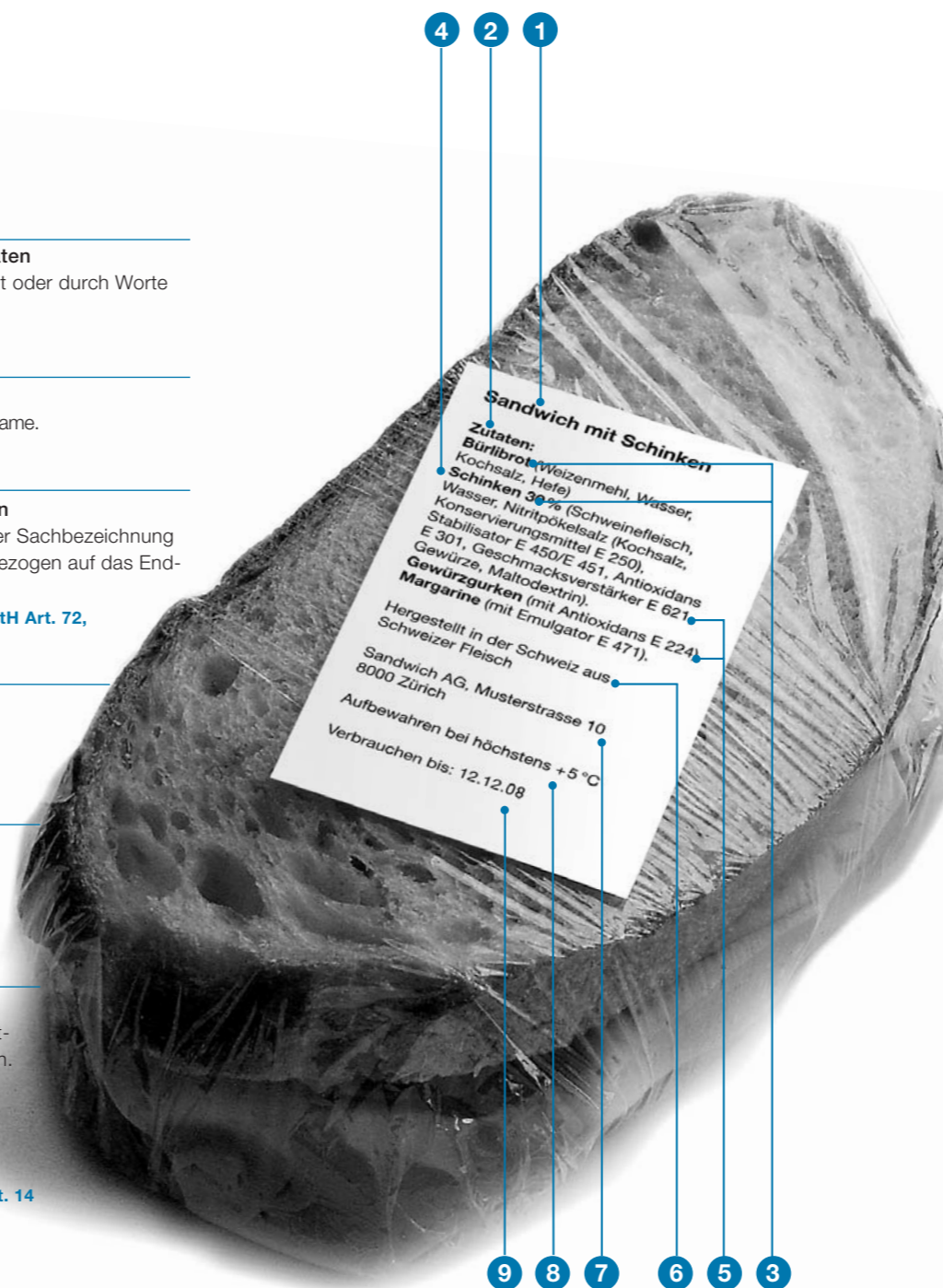


DARAN MÜSSEN SIE DENKEN, WENN SIE VERPACKTE LEBENSMITTEL VERKAUFEN.

BEISPIEL: SANDWICH MIT SCHINKEN

KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN

- 1 Sachbezeichnung**
Die Sachbezeichnung hat der Natur, Art, Sorte, Gattung oder Beschaffenheit des Lebensmittels zu entsprechen. Keine Fantasie- oder Handelsbezeichnungen.
LKV Art. 2, Art. 3, Art. 4
- 2 Verzeichnis der Zutaten**
in mengenmässig absteigender Reihenfolge. Massgebend ist der Massenanteil im Zeitpunkt der Verarbeitung. Zutaten müssen mit ihrer Sachbezeichnung angegeben werden.
LKV Art. 2, Art. 5, Art. 6, Art. 7
- 3 Zusammengesetzte Zutaten**
Angabe der Sachbezeichnung sowie deren Zutaten und Zusatzstoffe. Beträgt der Anteil der zusammengesetzten Zutat weniger als 5% des Endproduktes, so müssen nur die Zusatzstoffe deklariert werden, die im Endprodukt noch technologisch wirksam sind.
LKV Art. 2, Art. 7
- Hinweis auf allergene und andere unerwünschte Stoffe, die unerwünschte Reaktionen auslösen können.**
Immer anzugeben sind: glutenhaltiges Getreide, Milch einschliesslich Lactose, Eier, Fische, Krebstiere, Sojabohnen, Erdnüsse, Walnüsse, Cashewnüsse, Haselnüsse, Macadamianüsse, Mandeln, Paranüsse, Pecannüsse, Pistazien, Sesamsamen, Sellerie, Senf, Sulfite, Lupinen, Lupinen-erzeugnisse, Weichtiere, Weichtiererzeugnisse.
LKV Art. 8, Anhang 1
- 4 Mengenmässige Angabe von Zutaten**
falls in der Sachbezeichnung genannt oder durch Worte oder Bilder hervorgehoben.
LKV Art. 2, Art. 9, Art. 10
- 5 Angabe der Zusatzstoffe**
Gattungsbezeichnung und E-Nr. oder Name.
LKV Art. 6, Anhang 3
- 6 Produktionsland bei Lebensmitteln**
sofern nicht aus der Adresse oder der Sachbezeichnung ersichtlich; bei Rohstoffen ab 50% bezogen auf das Endprodukt; bei Fleisch; bei Eiern.
LKV Art. 2, Art. 15, Art. 16, Art. 36, VLtH Art. 72, Art. 73, Art. 74
- 7 Vollständige Adresse**
des Herstellers oder des Importeurs oder des Verkäufers.
LKV Art. 2
- 8 Angabe der Aufbewahrungstemperatur**
bei Lebensmitteln, die nach Art. 25 HyV kühl gehalten werden müssen.
LKV Art. 18
- 9 Datierung**
Auf Lebensmitteln muss das Mindesthaltbarkeitsdatum angegeben werden. Auf Lebensmitteln, die kühl gehalten werden müssen, muss an Stelle des Mindesthaltbarkeitsdatums das Verbrauchsdatum angegeben werden.
LKV Art. 2, Art. 11, Art. 12, Art. 13, Art. 14



ALLE FÜR DIE KENNZEICHNUNG VON LEBENSMITTELN VORGESCHRIEBENEN ANGABEN MÜSSEN:

- an gut sichtbarer Stelle in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht werden (**LGV Art. 26**)
- mindestens in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch) abgefasst sein (**LGV Art. 26**)
- mindestens so gut lesbar sein, wie eine Schrift in Arial 7: Mustergösse Arial 7 (**LGV Art. 26**)

Für Lebensmittel verwendete Bezeichnungen, Angaben, Abbildungen, Umhüllungen, Verpackungen, Umhüllungs- und Verpackungsaufschriften, die Arten der Aufmachung und die Anpreisungen müssen den Tatsachen entsprechen beziehungsweise dürfen nicht zur Täuschung namentlich über Natur, Herkunft, Herstellung, Produktionsart, Zusammensetzung, Inhalt und Haltbarkeit der betreffenden Lebensmittel Anlass geben. (**LGV Art. 10**)

Die Bestimmungen über die Angaben bei vorverpackten Lebensmitteln (**LKV Art. 2**) gelten sinngemäss auch für offen angebotene Lebensmittel sowie für Lebensmittel, die in Einrichtungen wie Gaststätten, Krankenhäusern oder Gemeinschaftsverpflegungsbetrieben angeboten werden. (**LKV Art. 36**)

Mengendeklaration

Die Angabe des Gewichts in Massen oder Volumen (z.B. 250 g, 250 ml) muss genau, nicht ca. sein. Die Schriftgrösse muss gut lesbar sein.

Deklarationsverordnung Art. 2, Art. 3

Deklaration von Wasser

Zugefügtes Wasser ist nach Massgabe seines Massenanteils im Endprodukt anzugeben. Beträgt der Anteil des zugefügten Wassers nicht mehr als 5 Massenprozent des Endproduktes, kann die Angabe entfallen.

LKV Art. 5

Warenlos

Besteht eine Datierung aus mindestens Tag und Monat, ist die Warenlosbezeichnung (z.B. L-234567) nicht erforderlich.

LKV Art. 2, Art. 19, Art. 20, Art. 21, Art. 36, Art. 38

Tiefkühlprodukt

Zusätzliche Angaben bei Tiefkühlprodukten:

- Vermerk wie «Tiefkühlprodukt», «tiefgekühlt», «tiefgefroren»
- Aufbewahrungstemperatur «Tiefkühlprodukt bei -18 °C oder kälter aufbewahren»
- Hinweise über die Behandlung des Produktes nach dem Auftauen
- Vermerk «nach dem Auftauen nicht wieder einfrieren»

LKV Art. 2, Art. 18

Kennzeichnung von Bio-Produkten

als biologisch (bio), ökologisch (öko) dürfen Produkte nur gekennzeichnet werden, wenn sie mindestens nach den Vorgaben der Bio-Verordnung produziert wurden.

Bio-Verordnung Art. 2, Art. 18

Hinweis auf physikalischen Zustand

sofern die Unterlassung zu einer Täuschung führen könnte (z.B. pulverförmig, flüssig, gefriergetrocknet, konzentriert, geräuchert, pasteurisiert, mit Ozon behandelt).

LKV Art. 2, Art. 17

Alkoholgehalt

Für Getränke über 0.5 Volumenprozent in % vol.

LKV Art. 2
VO alkoholische Getränke Art. 3